

Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendienste – FAQ

Die Freiwilligendienste sind ein großartiges und zu Recht sehr beliebtes Angebot. Rd. 90.000 Freiwillige nehmen jährlich die Möglichkeit wahr, einen Bundesfreiwilligendienst (BFD), ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) zu leisten.

Besonders für viele junge Menschen ist ein Freiwilligendienst eine prägende und persönlichkeitsentwickelnde Erfahrung. Viele ältere Freiwillige im BFD, der anders als das FSJ, das FÖJ und der IJFD allen Altersgruppen offensteht, bringen dort ihre reichhaltige Lebenserfahrung ein.

Neben den Freiwilligen selber profitieren von den gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten zahllose Menschen, die von den Freiwilligen während ihres Dienstes Unterstützung erhalten.

Immer wieder werden Fragen zu den Freiwilligendiensten gestellt. Dabei finden Punkte adressiert, bei denen sich viele zu Recht fragen: Warum ist das so und warum lässt sich das nicht einfacher, gerechter oder schlicht anders regeln?

Einige der häufigsten Fragen sowie entsprechende Informationen und Erläuterungen finden sich hier:

Warum gibt es das Wohngeld für Freiwilligendienstleistende nicht direkt, sondern nur auf einen langwierigen Antrag hin?

- Die Beantragung von Wohngeld während der Teilnahme an einem Freiwilligendienst ist prinzipiell immer möglich, und zwar bei der jeweiligen Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am Lebensmittelpunkt der antragstellenden Person.
- Immer wieder wird berichtet, dass die Verfahren oft zu langwierig sind, um einen Wohngeldbezug zuverlässig zum Beginn eines Freiwilligendienstes zu ermöglichen.
- Auf die Bearbeitungsdauer bei den lokalen Behörden haben das BMBFSFJ und das BAFZA keinen Einfluss. Es ist den Bundesbehörden daher nicht möglich, die Bearbeitungsdauer oder Bearbeitungsreihenfolge zu beeinflussen.
- Umgekehrt ist es auch nicht zulässig, einen weiteren Zugang zu einer Leistung (z.B. in Form einer neuen „Bundes-Wohngeldstelle für Freiwilligendienstleistende“) nur deshalb aufzubauen, weil die Bearbeitung durch die bestehenden lokalen Behörden nicht schnell genug oder nicht gut genug funktioniert.

Warum sind Freiwilligendienstleistende nicht von der Rundfunkgebühr befreit?

- Das BMBFSFJ unterstützt den Wunsch nach einer solchen Befreiung, hat von sich aus aber leider keine Möglichkeit, das Gebührenrecht selber zu gestalten.
- Die Gesetzgebungskompetenz für das Rundfunkrecht liegt bei den Bundesländern (Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 1 des

Grundgesetzes). Die Verpflichtung zur Zahlung von Rundfunkgebühren ist von den Bundesländern im Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) geregelt. Dieser Staatsvertrag sieht keine Befreiung von der Rundfunkgebühr für Personen vor, die einen Freiwilligendienst leisten.

- Das BMBFSFJ hat sich bei den Ländern schon wiederholt für eine Befreiung der Freiwilligendienstleistenden vom Rundfunkbeitrag eingesetzt. Leider sind die Länder diesem Anliegen bislang aber nicht gefolgt.

Wer könnte eine Anrechnung eines FWD auf Hochschulzugänge oder Studienordnungen beschließen?

- Seitens des BMBFSFJ besteht leider keinerlei Weisungsbefugnis auf die Vergabepraxis von „Hochschulstart“ oder anderer Auswahlverfahren bei der Studienplatzvergabe. Hierfür liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei den Ländern bzw. bei den einzelnen Hochschulen.
- Das BMBFSFJ bemüht sich trotzdem seit Jahren, im Rahmen der Anerkennungskultur für Engagierte um eine stärkere Berücksichtigung der Freiwilligendienste bei der Zulassung zu bestimmten Studiengängen zu werben, und war hierzu auch bereits in direktem Kontakt mit der Kultusministerkonferenz.
- Im Ergebnis ermöglichen einzelne Hochschulen die Berücksichtigung von Freiwilligendiensten.

Warum wird das Taschengeld der Freiwilligendienstleistenden beim Bürgergeld als anrechnungspflichtiges "Einkommen" berücksichtigt?

- Grundsätzlich sind bei der Berechnung des Leistungsanspruchs nach SGB II (Bürgergeld) immer alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zugrunde zu legen.
- Dabei ist es unerheblich, ob die Einnahmen zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.
- Beim Bürgergeld-Bezug wird jeder erwerbsfähigen Person und damit auch jedem Freiwilligendienstleistenden ein sogenannter „Freibetrag“ eingeräumt, der den Bürgergeld-Bezug nicht mindert. Dieser Freibetrag beträgt auf Initiative des BMBFSFJ seit dem 01.01.2024 für unter 25-Jährige 603 Euro (Stand: Januar 2026) und bleibt für über 25-Jährige bei 250 Euro (Stand: Januar 2026).

Warum dürfen Soldatinnen und Soldaten „umsonst“ Bahn fahren und Freiwilligendienstleistende nicht?

- Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr fahren gar nicht „umsonst“ mit den Zügen der Deutschen Bahn. Auch Soldatinnen und Soldaten müssen für Fahrten, bei denen sie ihre Uniform tragen, über ein spezielles Buchungssystem individuell ihre Tickets buchen. Für diese Tickets bezahlt das Bundesministerium der Verteidigung an die Deutsche Bahn jährlich mehrere Millionen Euro. Fahren die Soldaten und Soldatinnen ohne Uniform müssen sie ihre Tickets vollständig selbst bezahlen.
- Für Freiwillige konnte das BMBFSFJ erreichen, dass der Zuschuss des Bundes zum Taschengeld im BFD ab 2021 erhöht wurde, sodass die Einsatzstellen

seitdem die Möglichkeit haben, diese Erhöhung entweder als Sachleistung in Form eines ÖPNV-Tickets auszuteilen oder alternativ in bar auszuzahlen, damit sich die Freiwilligen davon selbst ein (lokales/regionales) ÖPNV-Ticket oder ein Deutschland-Ticket kaufen können.

- In den JFD unterstützen mittlerweile viele Bundesländer ihre Freiwilligendienstleistenden bei ÖPNV-Fahrten auf unterschiedliche Weise.

Stand: März 2026